

# Als Zahnarzt im „Netz“

## Chancen und Gefahren von Netzwerken für Zahnärzte

*Die Politik nimmt Einfluss auf das Gesundheitswesen und gefährdet die Freiberuflichkeit und die wirtschaftliche Zukunft des Zahnarztes. Der bisher größte politische Angriff auf die freiberuflich selbstständige Tätigkeit der jüngsten Zeit sind das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VändG), das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG).*

Die Verstaatlichung des Gesundheitswesens ist in den Köpfen der Politiker. Dies beschreibt der CDU-Politiker Friedrich Merz, MdB, eindrucksvoll in einem Brief an den Vorsitzenden des Bayerischen Hausärzterverbands, Dr. Wolfgang Hoppenthaller, während der Proteste der Hausärzte: „Ihr Protest und die massenweise Rückgabe der Kassenzulassung könnten eine letzte Chance sein, die Politik zum Umdenken zu zwingen. Aber leider haben die Proteste der Niedergelassenen gegen die Gesundheitsreformen der vergangenen Jahre fast nichts bewegt. Stattdessen werden Sie von einer immer stärker werdenden Bürokratie gegängelt und bevormundet. Das ist von großen Teilen der Politik so gewollt und bewusst herbeigeführt.“ Merz warnt auch gegenüber dem Nachrichtendienst „änd“: „Das Berufsbild eines freiberuflichen, seinen Patienten verpflichteten, verantwortlich handelnden Arztes wird abgelöst von der Vorstellung eines Angestellten der öffentlich-rechtlichen Krankenkassen, die – gedeckt vom Gesetzgeber – das Gesundheitswesen Schritt für Schritt verstaatlichen wollen.“ Für freiberufliche Ärzte scheint in diesem System kein Platz mehr zu sein.

### **Gefahren der Liberalisierung**

Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz liberalisiert Berufsausübungsformen und Zweigpraxen, gefährdet aber auch die Freiberuflichkeit. Management-Unternehmen haben erkannt, dass sich das Gesundheitswesen verändert und sehen ihre Chance zum Beispiel darin, Gesundheitsleistungen im Internet zu versteigern. Ein Teil der Kollegenschaft hat sich durch solch vordergründige Vorteilsversprechungen bereits einkaufen lassen. Grundsätzlich versprechen die Unternehmen den Praxen mehr Patienten zu beschern, zum Beispiel durch Selektiv-

ktivverträge, die anfänglich höhere Punktwerte bieten, letztendlich aber zerstörerische Auswirkungen auf den Berufsstand haben. Oder kommerzielle Netzwerke bieten zwischenzeitlich Überweisungsabsprachen zwischen Gynäkologen und Zahnärzten an (zum Beispiel Claridentis). Andere versprechen Vorteile bei Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren oder preiswerten ausländischen Zahnersatz. Gleichzeitig erledigen die Unternehmen die gesamte Vermarktung der beigetretenen Praxen. Diese Angebote funktionieren nach dem Einkaufsmodell: Wer eingekauft ist, ist nicht mehr frei. Er ist abhängig und schließlich erpressbar.

### **Kompetenzen bündeln in der Genossenschaft**

In ihrer „Klartext“-Sonderausgabe vom 26. März 2008 hat die Bundeszahnärztekammer auf mögliche schmerzhaft Entwicklungen für die Freiberuflichkeit in der GOZ-Novelle hingewiesen (siehe Kasten Seite 21). In verhängnisvoller Weise wird durch die gesetzlichen Maßnahmen die politische Richtung deutlich: Getäuscht durch „Liberalisierungstendenzen“ gerät der Einzelne in Abhängigkeit. Der eigentlich positiv belegte Begriff „Netzwerk“ – er steht meist für Sicherheit und Stärke – ist in Bezug auf die Freiberuflichkeit zu hinterfragen. Netzwerke als Einkaufsmodell weisen den Weg in die Unfreiheit. Trotz vordergründiger Vorteile dieser Netze ist ein Zahnarzt im „Einkaufsnetz“ ein Gefangener.

Kann man gegen die Übermacht von Politik und Kassen etwas tun? Die Antwort lautet: Wir dürfen uns nicht einkaufen lassen. Die Zahnärzte sollten ihre fachliche Kompetenz bündeln. Denn nur sie können Patienten zahnärztlich betreuen – nicht Politiker und Kassen. Die Kompetenz lässt sich dort bündeln, wo die Zahnärzte von politischen Begrenzungen entfernt sind, zum Beispiel in einer Genossenschaft.

Prof. Dr. Detlev Ganten, Vorstandsvorsitzender der Charité in Berlin, überbrachte auf dem zweiten Berliner Genossenschaftssymposium 2005 ein bemerkenswertes Grußwort. Er stellte die Genossenschaft in den historischen Kontext „als Inbegriff der dörflichen Organisation“ bis hin zur

„Lobbyisten-Vereinigung“ und empfahl die Genossenschaft als ideale Form für die Bündelung von Interessen. Er charakterisierte die Genossenschaftsform als Kooperation von Gleichgesinnten, als Hilfe zur Selbsthilfe, bei der keine Übernahme durch Anteilseigner möglich ist und die so Schutz vor feindlicher Übernahme bietet.

Auf dem gleichen Symposium stellte Prof. Dr. Klaus-Dirk Henke, Technische Universität Berlin, heraus, dass insbesondere der genossenschaftliche Organisationsansatz geeignet ist, Gesundheitsleistungen zu erbringen, wenn die Bündelung einer Vielzahl von gleichberechtigten Partnern zur Erbringung solcher Leistungen angestrebt wird und nicht die Marktausdehnung eines einzelnen Leistungsanbieters im Vordergrund stehen soll. Zukünftig, so führte er aus, fällt dem genossenschaftlichen Organisationsansatz als „Mittelweg zwischen öffentlichem Sektor und purem Markt“ ein entscheidender Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Rechtsformen zu.

### **Verkaufsmodell statt Einkaufsmodell**

Vor gut 15 Jahren wurde in Bayern die ABZ eG – die Genossenschaft der bayerischen Zahnärzte – von Zahnärzten für Zahnärzte gegründet. Über 4 000 bayerische Zahnärzte sind bereits Mitglieder in der ABZ – das sind 50 Prozent der bayerischen Praxen. Die ABZ-Genossenschaft ist ein handlungsfähiges Unternehmen, mit dem die bayerischen Zahnärzte ihre Zukunft planen können.

In den letzten Monaten entstanden in Bayern bereits vier regionale Zahnarzt-Netzwerke. Weitere fünf Gründungsversammlungen stehen an. Diese Netzwerke sind genossenschaftlich organisiert. Als Dachgenossenschaft betreut sie die ABZ mit ihrem Know-how, indem sie die Qualität der zahnärztlichen Versorgung fördert, zum Beispiel durch gemeinsame Investitionen teurer Diagnosegeräte, und den Zahnarzt bei wirtschaftlichen Fragen berät. Im Gegensatz zu den Netzwerken als Einkaufsmodell sind die Netzgenossenschaften Verkaufsmodelle, die sich als „Bollwerk zur Sicherung der Freiberuflichkeit“ verstehen. Die ABZ-Netzgenossenschaften sind beim Genossenschaftsverband eingetragen.

### **Einzelpraxis kein Auslaufmodell**

Der betriebswirtschaftliche Druck auf die Einzelpraxis wird durch den genossenschaftlichen Zusammenschluss aufgefangen. Freiberufler in Einzelpraxen können so gegen Praxisketten mit angestellten Zahnärzten bestehen. Die Einzelpraxis bleibt in naher Zukunft die vorherrschende Form der Berufsausübung. Das hat die Mitgliederbefragung der BLZK 2007 ergeben. Die ABZ-Netzgenossenschaften sind die strategische Antwort auf die von der Politik subtil angelegte und auf den ersten Blick nicht erkennbare Systemveränderung hin zur Staatsmedizin.

Dr. Heinz R. Nobis  
Mitglied des Vorstands

Referent Zahnärztliche Organisationen/Verbände der BLZK

Aus der „Klartext“-Sonderausgabe vom 26. März 2008:

### **„GOZ-Novelle: Läuft der Endspurt?“**

Kaum eine neue Verordnung hat die Zahnärzteschaft und die BZÄK so herausgefordert wie die Novelle der GOZ, der privaten Gebührenordnung für Zahnärzte. Die ersten Auseinandersetzungen in der Arbeitsgruppe des Bundesgesundheitsministeriums gehen bis in das Jahr 2004 zurück. Rechtskräftig wird der Entwurf aber wohl frühestens zum Januar 2009. Nach Lage der Dinge wird die GOZ den Bundesrat wohl im Herbst 2008 passieren. Das bedeutet: Der Endspurt läuft. Nachdem der Leistungsteil weitgehend abgeschlossen ist, besteht allerdings die Gefahr, dass das BMG im Verordnungstext (s.g. Paragrafenteil) die mühsam errungenen Zugeständnisse an die Zahnärzteschaft durch gegenläufige Auslegungsbestimmungen konterkariert.

Vor allem die geplante Öffnungsklausel erweist sich dabei als größte Gefahr. Denn durch sie wird die GOZ als Vergütungsgrundlage ausgehöhlt und überflüssig gemacht. Die Direktverträge mit den Privatkassen – von vielen Kol-

legen wegen vermeintlich vorteilhafter Konditionen nicht negativ bewertet – können u.U. nichts anderes als ein Trojanisches Pferd sein. Direkte Verträge bedeuten einseitige Abhängigkeit von den privaten Versicherern wegen des damit einhergehenden, gelenkten Patientenstroms. In Anschlussverträgen können die Kassen dann ihre Macht ausspielen, weil dem Zahnarzt bei Vertragsbeendigung der Neuaufbau seines Patientenstamms droht.

### **Was bedeutet die Klausel?**

Das Bundesgesundheitsministerium will die Öffnungsklausel in die Novelle der Gebührenordnung packen. Die Klausel würde jedoch den Geltungsbereich der GOZ erheblich einschränken. Denn nach Inkrafttreten der Klausel könnten private Versicherungsunternehmen mit Gruppen von Zahnärzten pauschale Sondervereinbarungen außerhalb der Gebührenordnung treffen. Dem Wunsch der PKV entsprechend, dürften Privatpatienten dann ohne empfindliche Mehrkosten nur noch die Vertragszahnärzte ihres Versicherers aufsuchen.“